



ÖFFENTLICH

DN.: 2024/0224 vom 16.10.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2024	vorberatend
Stadtrat	12.12.2024	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

28. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001
hier: Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren 2025

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) folgende 28. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach Art und Größe der Restmülltonne und der Bio-Tonne.
- (2) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Restmüll-Abfallbehälter:
 - a. bei einem 80-l-Abfallbehälter 78,00 Euro
 - b. bei einem 80-l-Abfallbehälter für eine Entsorgungsgemeinschaft 90,00 Euro
 - c. bei einem 120-l-Abfallbehälter 116,00 Euro
 - d. bei einem 240-l-Abfallbehälter 233,00 Euro

In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 5 Abs. 1, der sperrige Abfälle nach § 17 und Sonderentsorgungsmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup enthalten.

(3) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Bio-Abfallbehälter:

a. bei einem 80-l-Abfallbehälter	43,00 Euro
b. bei einem 120-l-Abfallbehälter	65,00 Euro
c. bei einem 240-l-Abfallbehälter	130,00 Euro

Die Gebühr für den Stärkesack, der im Außenbereich, die nicht selbst kompostierten Bioabfälle aufnimmt, beträgt 1,00 Euro pro Stück.

(4) Für die Bereitstellung von 50-l-Abfallsäcken, die über den örtlichen Einzelhandel vertrieben werden, beträgt die Gebühr pro 50-l-Abfallsack 5,00 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Sachdarstellung:

Die Berechnung der Abfallbeseitigungsgebühr ergibt sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung. Im Wesentlichen sind die Änderungen der Gebühren für den Restmüll und den Biomüll auf Verschiebungen bei den Abfallgebühren 2025 des Kreises Steinfurt zurückzuführen.

Die Gebühren des Kreises Steinfurt für den Rest- und Sperrmüllabfall sind leicht gestiegen. Der Sockelbetrag ist aber von 7,00 € auf 4,50 € pro Einwohner reduziert worden. Da die Reduzierung des Sockelbetrages sich auf alle Gebührenpflichtigen auswirken soll, reduziert sich im Wesentlichen die Restmüllgebühr. Beim Bioabfall kommt es u.a. aufgrund von Mehrmengen zu einer Steigerung der Gebühr für den Bioabfall.

Aufgrund dieser Veränderungen reduziert sich die Gebühr beim Restmüll um 2,00 € bis 7,00 € je nach Gefäßgröße. Beim Bioabfall ergeben sich Steigerungen von 3,00 € bis 10,00 € je nach Gefäßgröße.

Umweltrelevanz/Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Aufwendungen und Erträge werden im Haushalt 2025 berücksichtigt.

Im Auftrage:

Frenkert